

Niederlagen der Verbündeten im Februar 1814.

Die Verbündeten hatten 1814 den Winterfeldzug in Frankreich mit über 300 000 Mann begonnen, deren Napoleon nicht entfernt so viel entgegenzusetzen konnte. In den letzten Dezembertagen 1813 war der Rheinübergang der Hauptarmee bei Basel erfolgt. In der Neujahrsnacht 1814 überschritt Blücher den Rhein bei Mannheim und Caub. Marmont und Macdonald, die am Mittelrhein die Grenze besetzt hatten, zogen sich zurück, auch Mortier, nachdem er bei Bar-sur-Aube, 24. Januar, gegen einen Teil der Hauptarmee gefochten hatte.

Napoleon hatte ein Heer von 60 000 Mann bei Chalons-sur-Marne zusammengezogen und sich am 25. Januar dorthin begeben, um zunächst Blücher anzugreifen. Er erlangte zwar am 29. Januar bei Brienne einen Vorteil, aber Blücher, aus dem Hauptquartier verstärkt, schlug ihn am 1. Februar bei La Rothière, worauf Napoleon nach Troyes zurückging.

Die Verbündeten, anstatt ihn energisch zu verfolgen, trennten sich nun. Blücher wandte sich gegen die Marne, Chalons wurde genommen und der Marsch auf Paris angetreten, während Schwarzenberg gleichzeitig längs der Seine vorgehen sollte. Aber dieser verzögerte seinen Vormarsch, und so konnte Napoleon, der bereits seinem Gefandten auf dem Friedenskongress zu Chatillon-sur-Seine alle Vollmacht gegeben hatte, sich mit ganzer Macht auf die getrennt marschierende Schlesische Armee werfen, die er in einer Reihe von Gefechten bei Champaubert, Montmirail, Chateau-Thierry und Stoges schlug und zum Rückzug nach Chalons nötigte, wo sich die Korps der Schlesischen Armee am 17. Februar nach einem Verluste von 14 000 Mann und 30 Geschützen wieder vereinigten.

Jetzt wandte sich Napoleon gegen die Hauptarmee, die unter Gesechten mit Dubinot und Victor langsam vorgeückt war, schlug Wittgenstein am 17. Februar bei Rangis, den Kronprinzen von Württemberg am 18. bei Montereau und zwang auch sie zum Rückzuge. Derselbe wurde auf Troyes unternommen, um wieder mit Blücher Verbindung zu suchen.

Die Aenderungen im Militär-Strafgesetzbuch.

Bekanntlich sind durch das Gesetz vom 8. August 1913 mehrere Strafbestimmungen des Militärstrafgesetzbuches wesentlich gemildert worden. Es handelte sich dabei um eine bedeutende Herabsetzung der Mindeststrafen für Aufwiegelung und militärischen Aufruhr. Die folgerichtige Geschlossenheit des ganzen Militärstrafgesetzbuches ist dadurch insofern durchbrochen worden, als ein Mißverhältnis zwischen den Mindeststrafen für jene Verbrechen und denen für andere, ihrem Wesen nach weniger schwere Verfehlungen, entstanden ist. Die geringste Strafe für militärischen Aufruhr z. B. beträgt nach dem neuen Gesetz 6 Monate, bei erschwerenden Umständen 1 Jahr Gefängnis. Die untere Strafgrenze fällt dadurch mit der zusammen, die für das an sich weniger schwere Verbrechen des einfachen tätlichen Angriffes gegen einen Vorgesetzten gilt. Wenn ein solcher Angriff im Dienste begangen ist, muß er sogar mit wenigstens zweijähriger Freiheitsstrafe geahndet werden.

Dieses Mißverhältnis kann zu sachlich nicht begründeten Ungleichheiten in der Rechtsprechung führen. Zu beseitigen ist es nur durch eine dem Sinne des Gesetzes vom 8. August 1913 entsprechende Herabsetzung der unteren Strafgrenze für solche Verfehlungen, die ihrer Natur nach als weniger schwer anzusehen sind als militärischer Aufruhr und Aufwiegelung.

Das Kriegsministerium ist schon vor einigen Monaten in eine Prüfung dieser Frage eingetreten. Ihr Ergebnis ist ein neuer Gesetzentwurf, der dem Reichstage bekanntlich am Dienstag zugegangen ist.

Er ist übrigens nicht nur auf den Ausgleich des oben dargelegten Mißverhältnisses gerichtet, sondern will auch die mildere Bestrafung einiger anderer Vergehen ermöglichen, soweit das nach den Erfahrungen der Praxis ohne Gefährdung der Manneszucht durchführbar erscheint.

Eine durchgreifende Umarbeitung des Militärstrafgesetzbuches ist nur im engen Zusammenhange mit der des bürgerlichen Strafgesetzbuches denkbar. Eine solche Umarbeitung bedeutet der neue Gesetzentwurf daher nicht. Er zielt vielmehr nur darauf hin, die oben erwähnten Ungleichheiten zu beseitigen, was um so weniger bedenklich ist, als durch die Aenderungen der innere Wert des Heeres keine Einbuße erleiden kann.

Zur Haftung des Tierhalters.

Die im § 833 Satz 1 BGB. normierte überaus strenge Haftung des Tierhalters ist durch das Gesetz vom 30. Mai 1908 wesentlich gemildert worden. Die als Satz 2 eingefügte neue Bestimmung lautet:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im

Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Die Bedeutung dieser Bestimmung wird noch vielfach verkannt. Es kann hier nur auf einige wenige Fragen eingegangen werden.

In erster Linie ist hervorzuheben, daß der Tierhalter den bisweilen schwierigen Exculpationsbeweis zu führen hat. Der Beschädigte bzw. Geschädigte hat nur darzutun, daß der Schaden durch ein Tier angerichtet ist. Ob es ein wildes, zahmes oder ein Haustier war, ist unwesentlich. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Tun des Tieres und dem Schaden ist nach der Praxis des Reichsgerichts anzunehmen, wenn es sich um ein auf seine Natur zurückzuführendes selbständiges Tun des Tieres handelt. War das Tier lediglich Werkzeug in der Hand des Menschen oder folgte es einem physiologischen Zwange, dem es nach seiner Art nicht widerstehen konnte, so ist der Schaden durch den Menschen bzw. durch die außergewöhnliche, das tierische Tun ausschaltende Einwirkung verursacht und eine Haftung aus § 833 BGB. ausgeschlossen. Andererseits genügt eine auch nur mittelbare Schädigung durch ein Tier, z. B. wenn jemand vor einem ihn anfallenden bissigen Hunde flüchtet oder, um sich zu retten, aus dem Wagen springt, weil das Pferd durchging, und sich dabei verletzt.

Für den durch ein Tier verursachten Schaden haftet der Tierhalter nur dann nicht, wenn

- a) es ein Haustier war — dazu gehören z. B. nicht Bienen, gezähmte Affen, Papageien,
- b) wenn das Haustier dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist —

„Beruf“ ist in weiterem Sinne zu verstehen.

Ist eine juristische Person der Tierhalter, so genügt es, wenn die Haustiere der Aufgabe der juristischen Person zu dienen bestimmt sind, z. B. Armeepferde, auch Krümpferpferde, Offizierdienstpferde, ferner Pferde der Feuerwehr, Polizeihunde.

Der Erwerbstätigkeit zu dienen sind u. a. bestimmt: Der Hofhund des Landwirts, der zum Rattenbeißen und zur Bewachung gehaltene Hund eines Müllers, der Zieh- und die Kühe des Wollereibesizers. Wegen des Handelsverkehrs liegen widersprechende Entscheidungen vor. Die Billigkeit spricht für die Anwendbarkeit von § 833 Satz 2. Diesen Standpunkt scheint jetzt auch das Reichsgericht einzunehmen. Die Haustiere brauchen nicht ausschließlich der Erwerbstätigkeit zu dienen, sie müssen aber in der Hauptsache und nicht etwa nur nebenher im Erwerbsgeschäft verwendet werden; den Gegensatz bilden Vergnügungs- oder Lusttiere.

Dem Unterhalte des Tierhalters im Sinne des § 833 Satz 2 BGB. dienen nur solche Haustiere, welche er zur natürlichen Verwertung für den eigenen Bedarf, nicht zum Verkauf hält (Milchkuh, Milchziege, Schlachtschwein).

Die Zweckbestimmung muß zur Zeit der Schadenszufügung vorhanden gewesen sein.

Der Tierhalter muß ferner die im Verkehr erforderliche Sorgfalt selbst beobachtet haben; es genügt also nicht ohne weiteres die Bestellung eines sorgfältigen Tierhüters. Häufig werden weitergehende Maßregeln erforderlich sein.

Die Haftung kann vertraglich ausgeschlossen werden; sie kann auch dadurch ausgeschlossen sein, daß ein Handeln des Beschädigten auf eigene Gefahr vorliegt. Der Hufschmied, der ein Pferd beschlägt, der Reiter, der ein Pferd vom Reittalbesitzer entleiht, hat im Regelfalle nicht die Absicht, die Gefahr zu übernehmen; noch weniger kann eine derartige Absicht dem Tierarzt unterstellt werden, der die Behandlung eines Haustiers übernimmt.

Eigenes Verschulden bzw. mitwirkendes Verschulden des Verletzten oder Beschädigten kann die Schadensersatzpflicht des Tierhalters aufheben oder beschränken.

Bermischtes.

Die Berliner „Narrentisten“. Die alten Berliner waren bekanntlich alles andere als Verächter eines guten Tropfens, und heute noch weisen zahlreiche Straßennamen und andere Erinnerungen auf die Vorliebe der reichshauptstädtischen Bürger für alkoholische Getränke hin. Im besonderen waren es der Wolant'sche Weinberg, an den heute noch der Weinbergsweg erinnert, und das „Spinne“, zwei vielbesuchte Kellereien, in denen sich die Spreathener jener Zeit gütlich taten. Das ominöse Wort „Destillation“ kannten unsere Altvordern nicht, aber dennoch gab es der Völker viele, und für die Stören des Nachfriedens existierte eine Art von antikem Polizeigewahrsam, durch das sofort eine soziale Strafe an ihnen vollstreckt wurde. Dies waren namentlich vor den „Bernauern Bierkellern“ in der Jörge(n-jetigen Königs-)straße und am Getraubentor (an der gleichnamigen Brücke) die sogenannten „Narrentisten“, in die alle schlafenden oder ständlernden Betrunknen hineingetan wurden. Diese Holzburden hatten vorn ein durchsichtiges, aber festes Drahtgitter, durch das das Sonnenlicht fallen und man den Eingesperrten erkennen konnte, was in der Regel den Hohn des Berliner Janhagels hervorrief. Eine solche Verhöhnung war viel schmachvoller als das Gefängnis in den Türmen, die an jedem Stadttor eingerichtet waren, um dem Torschreiber auch noch die Gefangenkontrolle aufzubürden.

Letzte Nachrichten.

Rosfen. Ein schwerer Einbruchdiebstahl wurde in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag im benachbarten Hirschfeld ausgeführt. Der Dieb drang in die Wohnung des Wollereibesizers Theile ein und stahl dort eine Geldkassette mit über 26 200 Mark Inhalt. Davon waren 449 Mark Bargeld, das andere Wertpapiere. Durch den Kaddeuler Polizeihund wurde die Kassette mit den Wertpapieren in einem nahegelegenen Steinbruche aufgefunden. Als Täter wurde der Kubwärter Ludwig ermittelt und gelang es der Polizei, den Dieb in Weihen festzunehmen.

Paris, 16. Februar. Depeschen aus Konstantinopel zufolge beabsichtigt die Türkei neue Schwierigkeiten in Bezug auf die Inseln des Ägäischen Meeres zu machen. In hiesigen politischen Kreisen hält man jedoch jetzt die Lage am Balkan für bedeutend ruhiger. Es wird behauptet, daß die französische Regierung von Seiten der Türkei die Zusicherung erhalten hat, daß an eine kriegerische Aktion der Türkei gegen Griechenland nicht zu denken sei. Alle Proteste der Türkei würden sich auf diplomatische Hilfsmittel beschränken. Die Anleiheverhandlungen zwischen Paris und Konstantinopel dürften in den nächsten Tagen mit besonderem Eifer wieder aufgenommen werden.

Newyork, 16. Februar. Die Unterjuchung über die Bestechungsaffäre in den hohen Beamtenkreisen des Staates Newyork hat ein überraschendes Ergebnis gezeigt. Der Justizminister John Kennedy, auf dem bereits seit einiger Zeit der Verdacht der Bestechlichkeit ruhte, hat sich gestern in seiner Villa das Leben genommen. Kennedy war bereits vor einiger Zeit von dem Generalstaatsanwalt Whiteman aufgefordert worden, als Zeuge bei verschiedenen Bestechungsprozessen zu erscheinen, doch hatte sich der Justizminister stets geweigert. Es verlautet, daß der Generalstaatsanwalt in dieser Angelegenheit einen Haftbefehl gegen Kennedy erlassen wollte. Der Selbstmord Kennedys hat große Aufregung hervorgerufen.

Wochenplan der Dresdner Theater.

Albert-Theater: Dienstag: Der ungetreue Edehart (8). — Mittwoch: Anatol (8). — Donnerstag: Relegierte Studenten (8). — Freitag: Der ungetreue Edehart (8). — Sonnabend: Böser Buben Besserung (1/24), Relegierte Studenten (8). — Sonntag: Relegierte Studenten (1/24), Der ungetreue Edehart (8). — Montag: Was wollt ihr (8).
Residenz-Theater: Dienstag: Wie einst im Mai (8). — Mittwoch: Räubzahl (1/24), Wie einst im Mai (8). — Donnerstag: Wie einst im Mai (8). — Freitag: Mit Wien (1/28). — Sonnabend: Räubzahl (1/24), Die romantische Frau (8). — Sonntag: Räubzahl (1/24), Wie einst im Mai (8). — Montag: Mit Wien (1/28).

Voreinsdrucksachen fertigt Buchdruckerei Carl Jehne.

An Ihrem Gesellschaftsabend

belieben Sie auch
Salem Aleikum
u. **Salem Gold**
reichen zu lassen
Es sind die Marken der Kennner, die auch im Kreise der Damen Verehrerinnen finden



Salem Gold
(Goldmundstück, oval)

Salem Aleikum
(Hohlmundstück, rund)

Preis Nr. 33 4 5 6 8 10 12 14 16 18 20 22 24 26 28 30 32 34 36 38 40 42 44 46 48 50 52 54 56 58 60 62 64 66 68 70 72 74 76 78 80 82 84 86 88 90 92 94 96 98 100
33 4 5 6 8 10 12 14 16 18 20 22 24 26 28 30 32 34 36 38 40 42 44 46 48 50 52 54 56 58 60 62 64 66 68 70 72 74 76 78 80 82 84 86 88 90 92 94 96 98 100
Echt mit Firma:
Orient-Tabak- u. Cigar-ett. Inh. Hugo Lietz, Hoflieferant
Fabrik Veridze, Dresden. S.M. d. Königs von Sachsen

Trustfrei!

Erklärung!

Wir wollen für Dippoldswalde und Umgebung sofort eine Filiale errichten und suchen hierfür einen verlässlichen Mann. Beruf unerlei. Kenntnisse, Kapital, Laden oder Berufswechsel nicht nötig. Einkommen monatlich 200—300 Mark. Auskunft kostenlos. Bewerbung unter Lagerkarte Nr. 8, Herbsthal (Rheinland).

Schöpfenfleisch

empfehlen Richard Wegler.

Ein zuverlässiger Arbeiter

für dauernd sofort gesucht.
Standfuß & Tzschöckel.

Tabakspfeifen

sowie sämtliche Bestandteile und Reparaturen bei

R. Zimmermann, am Bahnhof.

Hausdiener

wird gesucht. Hotel goldner Stern.

ff. Schellfisch

ff. grüne Heringe

empfiehlt für Dienstag früh

Martin Thomsehko H A Lincke Nacht.

Ferkel

sind abzugeben. Müller, Luchau.

Für Mittwoch empfehle billigst:

Schellfisch,
Goldbarsch,
Rohrhasen.

Fritz Hesse, Herreng. 100.

Samenhafer,

Komotauer (erste Abfaa), ertragreichste Sorte, offerierte rein triert à Zentner 8,75 Mark. Bestellungen erbeten

Mühlstraße 287.